

NHG-Revision und Beschwerderecht : Vorlage mit Pferdefuss

Autor(en): **Schüle, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **87 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Rechts: Ständerat Kurt Schüle (Bild Keystone Press AG)
A droite: Le conseiller aux Etats Kurt Schüle.

NHG-Revision und Beschwerderecht

Vorlage mit Pferdefuss

von Ständerat Kurt Schüle, Schaffhausen

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz soll gemäss der bundesrätlichen Botschaft an die Eidgenössischen Räte vom 26. Juni 1991 um die Denkmalpflege und den Moorlandschaftsschutz ergänzt werden. Gleichzeitig wird eine problematische Neuregelung des Beschwerderechts von Organisationen und Gemeinden vorgeschlagen. Was ist davon aus Parlamentariersicht zu halten?

Zum ersten sollen die bisherigen Erlasse über die Förderung der Denkmalpflege durch den Bund abgelöst und in einer neuen, zeitgemässen Form in das Natur- und Heimatschutzgesetz eingefügt werden. Die Rolle des Bundes in der Denkmalpflege wird neu definiert mit dem Ziel, den Schutz der überlieferten Kulturgüter landesweit zu verbessern. Lehre und Forschung wie auch die Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet sollen gesamtschweizerisch gefördert werden. So wird sichergestellt, dass dem beschleunigten Zerfall von Baudenkmalern wegen wachsender Umweltschäden durch den Einsatz moderner Konservierungsmethoden er-

folgreich entgegengewirkt werden kann. Die Stellung der Kantone bleibt indessen gewahrt, sie bleiben weiterhin hauptverantwortlich für den Natur- und Heimatschutz und für die Denkmalpflege. Die vorgesehene Gesetzesrevision ist in diesem Punkt zweifellos sehr zu begrüssen.

Moore und Biotop gleichstellen

Der Einbezug des Moorlandschaftsschutzes in dieses Gesetz hat sich aufgedrängt nach der von Volk und Ständen 1987 gutgeheissenen Rotherthurm-Initiative. «Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind

Schutzobjekte», legt diese Verfassungsbestimmung fest, die sich sowohl an den Bund wie die Kantone richtet. Mit der vorgesehenen weitgehend einheitlichen Regelung für den Biotop- und den Moorlandschaftsschutz wird die Gesetzesanwendung erleichtert, insbesondere die unumgängliche Abstimmung der nötigen Schutzmassnahmen. Nach der Meinung des Bundesrates sollen die Bundesbeiträge beim Moorlandschaftsschutz maximal 60 Prozent betragen, während beim Biotopschutz diese 60 Prozent als Minimum bereits gesetzlich verankert sind. Dieser Beitragssatz steht jeweils in Abhängigkeit zur Finanzkraft der Kantone und ihrer Gesamtbelastung durch den Moorlandschafts- und Biotopschutz.

Die vorgesehene unterschiedliche finanzielle Unterstützung der Moorlandschaften und der Biotope durch den Bund lässt sich kaum rechtfertigen. Der Ständerat, der die Vorlage als Erstrat behandeln wird, dürfte die Frage prüfen, ob nicht für beide Bereiche dieselbe Beitragsskala angewandt werden kann. Dies würde die Gesetzesanwendung bestimmt erleichtern.

Umstrittenes «Anhören»

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Frage der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Vor allem die Kantone mit einem grossen Anteil an Moorlandschaften sind natürlich interessiert an einer Mitsprache, besonders was die genaue Definition der Schutzobjekte anbetrifft. Im Kanton Obwalden entfallen mithin 23 Prozent der Kantonsfläche unter diesen Moorschutz! Der Bundesrat hat im neuen Artikel 15a die Bezeichnung der Lage dieser Schutzobjekte als reine Bundesaufgabe erklärt, die er «nach Anhören der Kantone» erfüllen will. Dieses Anhören ist natürlich die schwächste Form einer Mitsprache, die vor allem die hauptbetroffenen Kantone natürlich nicht zu befriedigen vermag. Hier sollte

den föderalistischen Bedenken in sinnvollem Rahmen Rechnung getragen werden: Wir brauchen motivierte Kantone, die den Vollzug positiv mittragen. Sicherzustellen bleibt, dass der Schutz gesamtschweizerisch garantiert werden kann. Im übrigen dürften die Vorschläge des Bundesrates beim Moorlandschaftsschutz in den Eidgenössischen Räten jedoch unbestritten bleiben. Der klare Verfassungsauftrag dürfte damit bald erfüllt werden.

Vage Begriffe

Ein dritter, für die Organisationen des Natur- und Heimatschutzes jedoch entscheidender Punkt ist die Neuregelung des Beschwerderechts in Artikel 12 und 12a. Bei der Neugestaltung dieses bewährten Rechtsmittels muss darauf geachtet werden, dass wirklich nur bestehende Doppelspurigkeiten ausgemerzt werden und dass nicht gleichzeitig die Verbandsbeschwerde ausgehöhlt wird. Mit Recht weist etwa die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege auf die positive Wirkung dieses Instrumentes hin. In über 50% aller Fälle des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind die Verbandsbeschwerden bisher gutgeheissen



worden, sodass von einer missbräuchlichen Anwendung sicher nicht gesprochen werden kann.

Die vom Bundesrat beabsichtigte Straffung des Verfahrens zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten kann dann akzeptiert werden, wenn das Beschwerderecht der Organisationen (wie übrigens auch der Gemeinden) in allen Fällen einer Planung, eines Werkes oder einer Anlage gewahrt bleibt. Der Pferdefuss der bundesrätlichen Vorlage ist in jenen Bestimmungen von Art. 12 und 12a zu sehen, die das Beschwerderecht überall dort ausschliessen wollen, wo die Gemeinden und Organisationen in der allerersten Phase eines Projektes «keine Einwendungen gemacht haben, obschon sie dazu berechtigt gewesen wären». Dieser Begriff der Einwendungen ist höchst unklar und könnte beispielsweise neben Einsprachen oder Beschwerden auch Stellungnahmen zu Projekten oder Vorprojekten oder zu Gesuchen und beabsichtigten Verfügungen beinhalten. Würde beispielsweise ein Verfahren mit der Publikation eines Gesuches beginnen, so müssten die Organisationen in all diesen unzähligen Fällen vorsorgliche Einwendungen erhe-

ben, um sich das Rechtsmittel der Verbandsbeschwerde in einer späteren Phase des Verfahrens zu sichern. Der damit verbundene Aufwand ist den Organisationen nicht zuzumuten; der dadurch entstehende Papierkrieg wäre unsinnig und auch für die öffentliche Verwaltung und die Behörden unzumutbar.

Erstinstanzliche Verfügungen eröffnen!

Die Eidgenössischen Räte werden sich bemühen müssen, im Interesse aller eine praktikable Lösung zu finden. Diese Lösung könnte etwa so aussehen, dass den beschwerdeberechtigten Organisationen alle Verfügungen der ersten Instanz zur Kenntnis gebracht werden müssen. Sie wären dann gezwungen, bereits gegen erstinstanzliche Verfügungen Beschwerde zu erheben. Nur so bliebe nach diesem Konzept das Beschwerderecht auch im weitem Verfahren gewahrt. Mit einem solchen Konzept könnte dem Willen des Bundesrates, das Verfahren zu vereinfachen, ebenso Rechnung getragen werden wie den legitimen Interessen der Organisationen – um damit auch dem Anliegen eines wirksamen Natur- und Heimatschutzes.

Révision de la LPNP et droit de recours

Un projet à revoir

par le conseiller aux Etats Kurt Schüle, Schaffhouse (résumé)

La loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPNP) doit être complétée, selon le message du Conseil fédéral du 26 juin 1991, par des dispositions sur la protection du patrimoine architectural et des marais. On propose en même temps une nouvelle réglementation du droit de recours des associations et des communes, qui pose des problèmes. Voici le résumé du point de vue d'un député.

Concernant le premier point, l'enseignement et la recherche, ainsi que la formation continue, seront soutenus dans l'ensemble du pays. Il est ainsi certain que la détérioration accélérée des monuments historiques par les atteintes à l'environnement sera combattue par des méthodes de conservation modernes. La compétence cantonale reste prioritaire en ce domaine.

La protection prévue pour les marais résulte de l'acceptation en 1987 de l'initiative dite de Rothenthurm. Selon le Conseil fédéral, les subventions fédé-

les (évaluées en fonction des capacités financières des cantons et de leurs richesses naturelles) devraient être de 60% au maximum pour les marais, et de 60% au minimum pour les biotopes. Cette différence paraît difficilement justifiable, de même que la proposition gouvernementale de considérer la protection des marais comme tâche uniquement fédérale, «après avoir recueilli l'avis des cantons». Ceux-ci ne peuvent se contenter de ce rôle passif. Quant au réaménagement du droit de recours, il vise surtout à éviter les «doublets». Mais il ne faut pas qu'il vide de sa substance un droit qui a fait ses preuves: les recours sont admis dans plus de 50% des cas. Ce qui est dangereux, ce sont les articles 12 et 12a selon lesquels le recours serait exclu quand communes ou organisations ne font pas d'opposition lors de la toute première phase de procédure. La chose n'est pas claire, et l'on pourrait y remédier en prévoyant par exemple que toutes les décisions de première instance seront portées à la connaissance des organisations qui, en recourant à ce stade, seraient alors admises dans la suite de la procédure. Ainsi se concilieraient la volonté gouvernementale de simplifier, et la nécessité de sauvegarder les légitimes intérêts d'une efficace protection de la nature et du patrimoine.



*Fortan untersteht auch der Bereich «Denkmalpflege» dem Natur- und Heimatschutzgesetz (Bild Badilatti: Nebenbauten Kartause Ittingen)
Désormais, le domaine des monuments historiques bénéficiera aussi de la loi sur la protection de la nature et du patrimoine.*